

3057/AB**Bundesministerium vom 03.12.2025 zu 3556/J (XXVIII. GP)****bmluk.gv.at**

Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Mag. Norbert Totschnig, MScBundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn

Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.801.543

Ihr Zeichen: 3556/J-NR/2025

Wien, 3. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 3. Oktober 2025 unter der Nr. **3556/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umgang mit Sondermüll und steigenden E-Abfallmengen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Wie schätzt Ihr Ministerium die Gefährdungslage durch falsch entsorgte Batterien und E-Abfälle für Entsorgungsanlagen und deren Beschäftigte ein?

Immer häufiger führen unsachgemäß entsorgte Batterien und Akkus, auch solche, die in Elektro- sowie Elektronikaltgeräten verbaut sind, zu gefährlichen Bränden in Abfallbehandlungsanlagen. Dies verursacht erhebliche Schäden in den betroffenen Betrieben und stellt zudem eine ernsthafte Gefährdung für die Beschäftigten dar. Um dieser Problematik zu begegnen, wurden Ende September 2025 Vertreterinnen und Vertreter der

betroffenen Branchen, Verbände und Institutionen zu einem Runden Tisch in das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) eingeladen. Das erklärte Ziel sind praxisorientierte und EU-rechtskonforme Lösungen, die Sicherheit, Umweltschutz und Wirtschaftlichkeit vereinen.

Die Ergebnisse des Runden Tisches umfassen die geplante Fortführung der äußerst erfolgreichen Öffentlichkeitskampagne „Hermit Leer“ (2021-2024), um die ordnungsgemäße Sammlung von Altbatterien sowie von Elektroaltgeräten mit Altbatterien noch weiter zu steigern.

Zudem soll die Rücknahmeverpflichtung für sehr kleine Elektro- und Elektronikaltgeräte, die Batterien enthalten (z. B. E-Vapes), auf kleine Letztvertreiber wie Trafiken ausgeweitet und unabhängig von einem Neukauf eines gleichwertigen Gerätes ermöglicht werden.

Weitere Maßnahmen wie Cashback-Systeme sollen unter Berücksichtigung von Versicherungslösungen ausgearbeitet und offen diskutiert werden.

Zur Frage 2:

- Gibt es bereits konkrete Konzepte, wie künftig große Mengen an Alt-PV-Paneelen, Fahrzeugakkus und sonstigen Speichertechnologien fachgerecht entsorgt werden sollen?

Aufgrund des geringen Mengenaufkommens existieren derzeit in Österreich keine Anlagen, welche auf das Recycling von Photovoltaik-Modulen (PV-Modulen) spezialisiert sind. Sie werden gemeinsam mit anderen Elektroaltgeräten mechanisch aufbereitet und in Wertstoffe (v.a. Metall, Glas) getrennt.

Rund 90 Prozent der in Österreich eingesetzten PV-Module sind kristalline Module. Als Abfälle werden kristalline Module mittels mechanischer Verfahren aufbereitet. In weiterer Folge werden vor allem Glas (60 – 80 Prozent des Modulgewichts) und Aluminium (0 – 20 Prozent des Modulgewichts) zurückgewonnen. Die restlichen 10 Prozent sind Dünnschichtmodule, sie enthalten wertvolle Stoffe wie Tellur, Indium und Gallium oder zum Teil gefährliche Stoffe wie Cadmium. Zur Rückgewinnung dieser Stoffe sind aufwändiger mechanische und chemische Verfahren als bei kristallinen Modulen notwendig.

Verbindliche Regelungen für die Entsorgung von Fahrzeugakkus von Elektrofahrzeugen (Elektrofahrzeugbatterien) und Batterien für stationäre Batterieenergiespeicher (Industriebatterien) sind in der EU-Batterienverordnung vorgegeben.

Gemäß Art. 61 der EU-Batterienverordnung haben Hersteller von Elektrofahrzeugbatterien und Industriebatterien (bzw. die Sammel- und Verwertungssysteme, die von den Herstellern beauftragt wurden) alle Elektrofahrzeugaltbatterien und Industriealtbatterien unabhängig von chemischer Zusammensetzung, Zustand, Marke oder Herkunft der betreffenden Batteriekategorie, die sie im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstmals auf dem Markt bereitstellen, unentgeltlich und ohne die Endnutzerin bzw. den Endnutzer zu verpflichten, eine neue Batterie zu kaufen oder die Altbatterie dort gekauft zu haben, zurückzunehmen und sicherzustellen, dass diese getrennt gesammelt werden.

Diese Rücknahmeverkehrungen haben sich auf das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu erstrecken und beinhalten die Bereitstellung einer geeigneten Sammelingrastruktur und die Verpflichtung zur Weitergabe an genehmigte Behandlungsanlagen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zur Umnutzung oder zum Recycling.

Zu den Fragen 3, 4 und 8:

- Wie viele Betriebe und Beschäftigte sind aktuell bundesweit in der Entsorgungsbranche tätig?
- Wie hat sich die Zahl der Betriebe und Beschäftigten in dieser Branche in den letzten zehn Jahren entwickelt?
- Wie viele Entsorgungsanlagen sind derzeit in Österreich in Betrieb? (Bitte um Angabe nach Bundesland und Art der Entsorgung)

Gemäß dem „Branchenbild Abfallwirtschaft“ des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbands waren im Jahr 2024 durchschnittlich 31.573 Beschäftigte (Anstieg um 26 Prozent im 10-Jahres-Vergleich) in 2.998 Unternehmen der privaten und öffentlichen Abfallwirtschaft tätig.

Gemäß „Bestandsaufnahme der Abfallwirtschaft in Österreich – Statusbericht 2025 für das Referenzjahr 2023“ (siehe <https://www.bmluk.gv.at/service/publikationen/klima-und-umwelt/bestandsaufnahme-abfallwirtschaft-statusbericht-2025.html>) waren im Jahr 2023 österreichweit 3.423 (Anstieg um 42 Prozent im 10-Jahres-Vergleich) Anlagen zur Abfallverwertung und -beseitigung bzw. Vorbehandlung von Abfallströmen in Betrieb. Eine detaillierte Aufstellung

der Anlagen getrennt nach Bundesland und Art der Entsorgung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Bundesland	Bglid	Ktn	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	T	Vbg	W
Anlagen/Einrichtungen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung	8	1	8	29	4	2	19	4	7
Vorbehandlungsanlagen	16	25	71	43	26	44	53	19	27
Recyclinganlagen und Anlagen zur sonstigen stofflichen Verwertung	6	21	49	49	9	38	14	5	3
Thermische Behandlungsanlagen für Siedlungsabfälle	-	1	2	3	-	2	-	-	4
Thermische Behandlungsanlagen (ohne Behandlungsanlagen für Siedlungsabfälle)	5	8	10	14	3	5	2	-	2
Mechanisch-biologische Behandlungsanlagen (MBA)	1	-	3	-	2	6	1	-	-
Anaerobe biologische Behandlungsanlagen (Biogasanlagen)	4	8	26	43	6	27	30	29	1
Aerobe biologische Behandlungsanlagen (Kompostierungsanlagen)	10	20	94	157	13	80	37	8	3
Chemisch-physikalische Behandlungsanlagen	3	2	11	7	3	10	6	1	5
Stationäre Behandlungsanlagen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle	10	6	39	22	16	11	58	7	5
Mobile Behandlungsanlagen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle	791 (für mobile Anlagen erfolgt keine Zuordnung zu Bundesländern)								
Behandlungsanlagen für mit Schadstoffen verunreinigte Böden	-	1	4	4	1	1	2	-	1
Deponien	71	39	294	198	49	128	253	90	4

Quelle: Umweltbundesamt

Zu den Fragen 5 bis 7, 9 und 10:

- Sind nach Kenntnis Ihres Ministeriums derzeit alle Entsorgungsbetriebe, die E-Schrott entgegennehmen, im Besitz der dafür notwendigen Genehmigungen?
- Gibt es Hinweise darauf, wie viele Betriebe es bundesweit gibt, die ohne entsprechende Genehmigung Sondermüll entgegennehmen oder behandeln?
 - a. Wenn ja, welche Konsequenzen hat dies?

- Wer ist für die regelmäßige Prüfung von Entsorgungsbetrieben zuständig?
 - a. Erfolgt die Prüfung einheitlich für alle Arten von Entsorgungsbetrieben?
 - b. In welchen zeitlichen Abständen erfolgen diese Prüfungen?
- In welchen Widmungszonen (z.B. Sondergebiet, Betriebsgebiet) sind die bestehenden Entsorgungsanlagen jeweils verortet?
- Wie viele neue Entsorgungsanlagen sind österreichweit in Planung? (Bitte um Angabe des Standorts, voraussichtliche Fertigstellung und Art der Entsorgung)

Die Zuständigkeit für Behandlungsanlagen, die dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) unterliegen, liegt gemäß § 38 Abs. 6 AWG 2002 grundsätzlich bei der Landeshauptfrau bzw. beim Landeshauptmann. Grundstückswidmungen liegen zudem in der Kompetenz der Bundesländer und Gemeinden. Konkrete Planungen zu neuen Anlagen liegen dem BMLUK nicht vor.

Behandlungsanlagen, die dem AWG 2002 unterliegen, sind gemäß § 37 AWG 2002 genehmigungspflichtig. Gemäß § 62 Abs. 1 AWG 2002 hat die Behörde die Behandlungsanlagen längstens alle fünf Jahre zu überprüfen. IPPC-Behandlungsanlagen sind gemäß § 63a Abs. 4 AWG 2002 alle ein bis drei Jahre zu überprüfen. Bei Verdacht eines konsenswidrigen Betriebs bzw. eines Betriebes ohne Genehmigung hat die Behörde gemäß § 62 Abs. 2 AWG 2002 Maßnahmen bis hin zur Schließung der Behandlungsanlage zu setzen.

Das BMLUK als bundesweit zuständige Behörde holt für Verfahren im Bereich der Abfallverbringung bei jedem Importverfahren eine Stellungnahme der zuständigen Landeshauptfrau bzw. des zuständigen Landeshauptmannes als Anlagenbehörde ein.

Zur Frage 11:

- Wird in Österreich Müll produziert, für den es derzeit keine adäquate Entsorgung gibt?
 - a. Wenn ja, um welche Art von Müll und in welchem Ausmaß handelt es sich?

In geringen Mengen fallen Abfälle an, für die es in Österreich keine adäquaten Behandlungsmöglichkeiten gibt.

Österreich verfügt beispielsweise über keine Untertagedeponien oder Versatzbergwerke im Salzgestein mit einem Langzeitsicherheitsnachweis, in welcher gefährliche Abfälle wie Filterkuchen aus der Abgasreinigung von Abfallverbrennungsanlagen, Härtosalze oder ähnliches eingelagert werden können. Derartige Abfälle werden mit Notifizierung und

Zustimmung des BMLUK und der zuständigen Behörde im Einfuhrstaat zu Untertagedeponien und Versatzbergwerken nach Deutschland verbracht.

Weiters bestehen auch für diverse andere Abfälle aufgrund der jeweils nur im geringen Ausmaß anfallenden Menge im Inland keine Verwertungsmöglichkeiten.

Konsumbatterien [Schlüsselnummer (SN) 35324, 35335, 35336], Nickel-Cadmium (NiCd-) Akkumulatoren und Nickel-Metallhydrid (NiMH-)Akkumulatoren (SN 35323), Lithiumbatterien (SN 35337), explosive Abfälle (SN 59101, z. B. aus Kraftfahrzeugen), spezielle Industriegase [SN 555205, Fluorkohlenwasserstoffe (FKWs), Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKWs)] sowie Salzschlacken aus der Leichtmetallmetallurgie (SN 31211, 31212) werden zu entsprechenden Anlagen in der EU verbracht.

In Österreich erfolgt keine Stabilisierung und Dauerlagerung von Quecksilber (Hg)-Abfällen gemäß der EU-Quecksilberverordnung. Derartige Hg-haltige Abfälle (SN 35326) werden zur Beseitigung nach Deutschland verbracht.

Zu den Fragen 12 und 13:

- Welche Art Abfälle werden derzeit nach Österreich importiert und hierzulande entsorgt?
 - a. Welche Mengen kommen dabei auf?
 - b. Aus welchen Herkunftsländern wird importiert?
- Wird auch Müll eingeführt, der in Österreich nicht fachgerecht endgelagert werden kann und weiter exportiert werden muss?
 - a. Wenn ja, um welche Stoffe handelt es sich hierbei?

In Hinblick auf importierte Abfälle wird auf die Beilage 1 zu den Fragen 1 und 2 der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3404/J vom 25. September 2025 verwiesen.

Im Falle einer Importnotifizierung wird der Verbleib der Abfälle bis zur endgültigen ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung geprüft. Es finden fallweise Importe von Abfällen nach Österreich statt, die danach zu einer Verwertung wieder exportiert werden. Im Jahr 2024 wurden einmalig bleihaltige Verbrennungsaschen [EAV-Code 19 01 11 (gefährlicher Abfall)] zu einer Zwischenlagerung importiert und nach einer Neuverpackung zu einer Behandlungsanlage in Deutschland verbracht. In Fällen, in welchen Abfälle zu einer Zwischenlagerung mit nachfolgendem Export notifiziert werden,

wird das Vorliegen einer Zustimmung des Importlandes, in dem die finale Behandlung erfolgen soll, im Importverfahren vorab geprüft.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

